Arbeiten im Wasser tut das übrige, so dass viele Schleifer im besten Mannesalter meistens an Lungenschwindsucht dahinsiechen und sterben.

Sind die Steine in dieser Weise auf dem Schleifstein geschliffen und geglättet, so werden sie von einem Arbeiter auf dem Bock oder der Scheibe poliert. Der Bock ist mit weichem Leder bezogen, und werden die Steine auf diesem mit der Hand fest gerieben, um einen hohen Glanz zu erzielen. Die Scheibe besteht gewöhnlich aus Filz und wird durch einen Riemen von dem Wellbaum aus in schnelle Umdrehung versetzt. Sie dient demselben Zweck wie der Bock und verrichtet nur die mechanische Arbeit selbst, denn der Stein braucht nur gegen die rotierende Scheibe gepresst zu werden.

In einer Ecke steht noch eine kleine Kreissäge, auf der die Robsteine durch eine dünne Blechscheibe, deren scharfer Rand mit Diamantstaub bestrichen und mit Petroleum angefeuchtet wird, in Platten zerschnitten werden. In diesen Achatmühlen werden sämtliche Steine verarbeitet, doch besonders der Chalzedon, der früher auch in der Umgegend gefunden wurde, jetzt aber meist aus Südamerika eingeführt wird.

Die Steine, welche im Naturzustand von schwach blauer Färbung sind, werden in der Regel künstlich gefärbt in mancherlei Farben, Rot, Schwarz, Onyx und Braun, und gehen dann nach diesem Färbungsprozesse in die Hände der Graveure über, welche Köpfe, Wappen usw. darauf gravieren. Dann erst kommen sie als Gemmen oder geschnittene Kameen in den Handel, welcher diese Halbedelsteine meist nach Frankfurt a. M. und Belgien führt.

Mit der Steinschleiferei ist das Gewerbe der Bohrer, Hohlmacher, Graveure und Goldschmiede eng verbunden. Der Bohrer bohrt vermittelst Stiften oder Röhren, die mit Petroleum befeuchtet und mit Diamantstaub bestrichen werden, Höhlungen und Löcher in die Seine; ihm verdanken wir die früher so beliebten Ringe aus Achat. Der Hohlmacher stellt grössere Hohlwaren, wie Tassen, Schalen, Mörser und Pokale auf rotierenden Schmirgelsteinen her, eine Arbeit, welche sehr anstrengend ist, ausserordentliche Geduld und äusserste Aufmerksamkeit erfordert.

Mit der Zeit wurde das Suchen nach Achat in den Obersteiner Bergen unrentabel, und da auch Südamerika, insbesondere Brasilien, bessere und billigere Rohedelsteine auf den Weltmarkt brachte, so bezieht heute der Idar-Obersteiner Industriebezirk sein gesamtes Rohmaterial ausnahmslos aus Brasilien. Der grösste Teil der geschliffenen Steine wird nach Frankfurt a. M., Pforzheim, Belgien und besonders nach Nordamerika versandt; ein anderer Teil wird in Oberstein selbst zu Schmucksachen der ververschiedensten Art verarbeitet und findet auf dem gesamten Kontinent gern Absatz.

Die Preise der Halbedelsteine, sowohl wie der Edelsteine steigen und fallen je nach der Geschäftslage, dem Angebot und der Nachfrage; wurde doch schon ein Pfund rohen Onyxes mit 150 Mk. versteigert und ebenso das gleiche Quantum feinen Amethystes mit 300 Mk.

Ausser der Steinschleiferei hat in den letzten zehn Jahren die Fabrikation von Uhrketten aus Nickel und vergoldetem Tombak in Oberstein einen grossen Aufschwung genommen.

Nun aber muss man in neuerer Zeit wahrnehmen, dass auch die Tage dieses alten Gewerbes, dessen Ausübung sich vom Vater auf den Sohn vererbte, gezählt sind. So sind in den letzten Jahren mehrere Fabriken gegründet worden, welche die Bearbeitung der Steine in grossem Massstab betreiben, den bisher aber selbständigen Handwerker in ihren Dienst einstellen. In diesen Fabriken werden auch Diamanten und Perlen verarbeitet und bieten dieselben den Londoner und belgischen Diamantschleifereien erfolgreich Konkurrenz, sie sind vollauf beschäftigt und entwickeln sich aufs beste. Auf dem Weltmarkt haben sie bereits festen Fuss gefasst, und die Edelsteinindustrie hat mit ihnen als einem namhaften Faktor zu rechnen; ein Beweis für die Lebensfähigkeit dieses Industriezweiges.



## Uhr-Reparaturmarken.

Von Rechtsanwalt Hirschfeld in Leipzig.



Diese Marken sind meistens sehr einfach gestaltet. Sie enthalten eine Nummer oder ein Zeichen, weiter nichts. Dennoch sind diese Marken, obwohl sie weder einen Gegenstand, der zu leisten ist, bezeichnen, oder ihn höchstens nur unvollkommen angeben, obwohl sie weder ihren Aussteller nennen und der Unterzeichnung entbehren, Urkunden. Denn die Marke räumt ihrem Inhaber das Recht ein, einen bestimmten Gegenstand, nämlich hier die zur Reparatur übergebene Uhr, zurückzufordern, anderseits legt sie dem Uhrmacher, der sie übergeben hat, die Verpflichtung auf, gegen Aushändigung der Marke die übergebene Uhr zurückzugeben. Die Marke hat somit denselben Wert, wie eine Bescheinigung, die den eben angegebenen Inhalt schriftlich verkörpern würde. Die einfache Marke ist nur in einer dem Verkehr entsprechenden Weise an Stelle einer ausführlichen Urkunde getreten. Sie hat denselben Wert und sie erfüllt denselben Zweck, wie ein über den Empfang und die Rückleistung ausgestelltes Papier.

Da somit die Marke ein Rückforderungsrecht auf die zur Reparatur übergebene Uhr enthält, so entsteht die Frage: Ist jeder Inhaber der Marke berechtigt, das Rückforderungsrecht auszuüben, und ist jeder Uhrmacher, der die Marke übergeben hat, verpflichtet, es dem Markeninhaber gegenüber zu erfüllen? Das Gesetz stellt die Rechtsvermutung auf, dass der Inhaber der Urkunde schlechthin als Eigentümer und auch als Gläubiger der in der Urkunde verbrieften Forderung, die hier in dem Rechte, die Uhr zurückzuverlangen besteht, gelten soll. Demnach kann jeder, der sich im Besitze einer solchen Reparaturmarke befindet, ohne sein Eigentums- oder Verfügungsrecht auf die Marke darzutun, die zur Reparatur übergebene Uhr gegen Uebergabe der Marke verlangen. Der Uhrmacher hat nicht die Verpflichtung, zu prüfen, wo und wie der Vorzeiger der Marke das Eigentums- oder Verfügungsrecht über sie erhalten hat.

Demnach kann der Uhrmacher jedem, der ihm die Marke vorzeigt, sei es auch, dass der Vorzeigende die Marke gefunden oder in anderer Weise an sich gebracht hat, die Uhr aushändigen. Denn ihm liegt es nicht ob, die Rechte dessen wahrzunehmen, aus dessen Besitz die Marke ohne oder gegen seinen Willen gekommen ist.

Der Uhrmacher ist aber nicht ohne weiteres verpflichtet, die Uhr jedem, der ihm die Marke vorzeigt, zu übergeben. Er hat ein Beanstandungsrecht, falls der Inhaber der Marke zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist. Von diesem Rechte wird er Gebrauch machen, falls ihm von dem, dem er die Marke ursprünglich übergeben hat, die Mitteilung zugeht, dass ihm die Marke abbanden gekommen ist, oder dass er sie einem bestimmten anderen übergeben hat. Ist ihm aber eine solche Mitteilung nicht zugegangen, so wird er gegen Rückgabe der Marke auch durch die an einen nicht zur Verfügung über die Marke Berechtigten durch Uebergabe der Uhr von seiner Verpflichtung befreit.

Falls der Markenempfänger die Marke verlieren sollte, so fragt es sich, ob der Uhrmacher die ihm übergebene Uhr auch ohne Rückgabe der Marke dem, der ihm die Uhr übergeben hat, sie auf Erfordern zurückgeben muss. Er ist hierzu nicht verpflichtet. Denn das Vertragsverhältnis, das er mit dem Markenempfänger geschlossen hat, ging dahin, dass nur gegen Rückgabe der Marke Herausgabe der Uhr erfolgen sollte. Es ist somit ein Vertrag, der Zug um Zug zu erfüllen ist. Das Recht des Gläubigers, die Uhr zurückzufordern, ruht vielmehr im Falle des Markenverlustes einstweilen. Der Verlustträger kann sich aber dann dadurch helfen, dass er den Verlust bekannt machen und die verlorene Marke für ungültig erklären lässt, oder dadurch, dass er dem Uhrmacher Sicherheit stellt, falls der Uhrmacher von einem dritten, der die Marke vorzeigt, auf Herausgabe der Uhr in Anspruch genommen werden sollte. Im gewöhnlichen Verkehr wird aller-